

**Antragsunterlagen für das wasserrechtliche  
Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG zur  
Erweiterung des Granitsteinbruchs  
Gehrenberg der RÖHRIGgranit® GmbH**

**Kapitel XXVI**  
**Antrag auf Erteilung  
einer Rodungsgenehmigung**

**Antragsteller:**



RÖHRIGgranit® GmbH  
Werkstraße Röhrig 1  
64646 Heppenheim

**Bearbeitet von:**



Prof. Dr.-Ing. Stoll & Partner  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Charlottenburger Allee 39  
52068 Aachen  
Dipl.-Ing. M. Buschmann  
Dr. M. Schmitz, M. Sc.

Projekt-Nr.: 1604501

November 2020

## **Gliederung**

|          |                                                                |          |
|----------|----------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Zielsetzung und Antrag .....</b>                            | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Darstellung der Rodungsabschnitte .....</b>                 | <b>4</b> |
| <b>3</b> | <b>Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Waldbestände.....</b> | <b>4</b> |
| <b>4</b> | <b>Forstrechtlicher Ersatz .....</b>                           | <b>5</b> |
| <b>5</b> | <b>Genehmigungen zur Waldneuanlage .....</b>                   | <b>6</b> |



## 2 Darstellung der Rodungsabschnitte

Die Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche erfolgt sukzessive in ca. vier Schritten, die jeweils etwa im Abstand von zwei Jahren gerodet werden (siehe Anlage 9 sowie Abbildung 2). So bleiben die aktuell auf der Erweiterungsfläche stockenden Bestände so lange wie möglich erhalten. Nach etwa 8 bis 10 Jahren wird die gesamte Erweiterungsfläche Teil des Steinbruchgeländes sein.

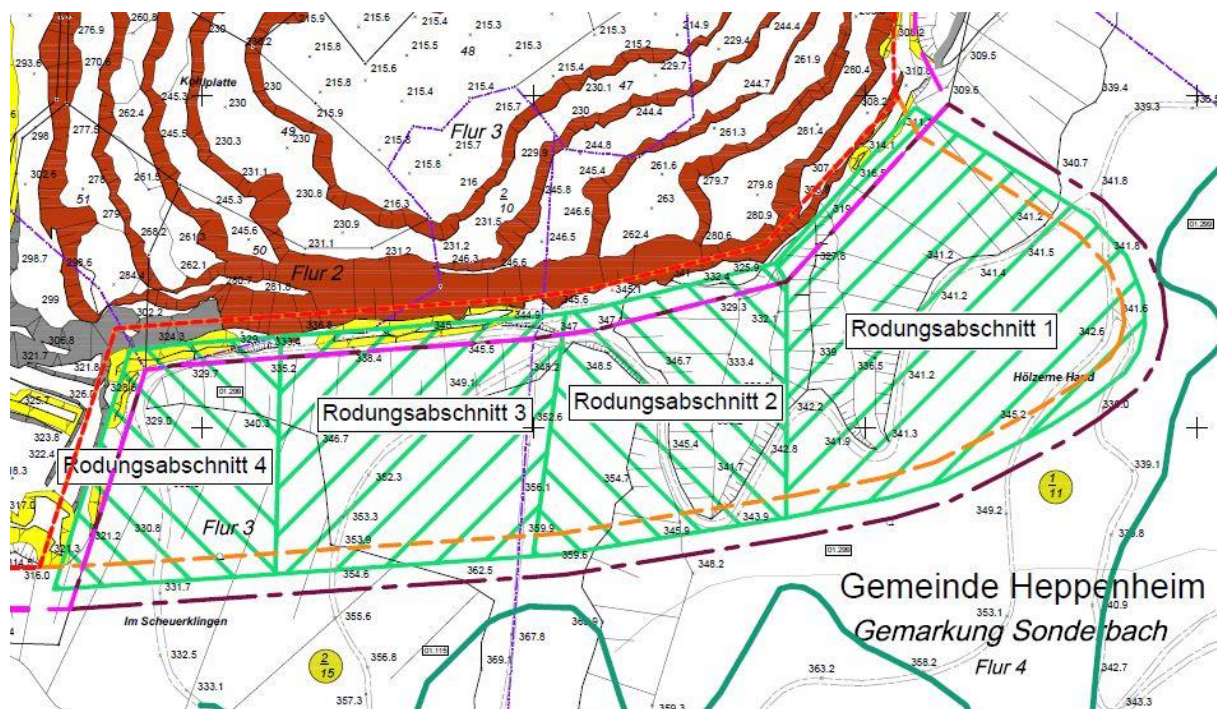


Abbildung 2: Abgrenzung der Rodungsabschnitte

## 3 Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Waldbestände

Die Gestaltung der Abbauränder am Steinbruch Gehrenberg wird auch zukünftig in gleicher Weise erfolgen, wie es sich in der Vergangenheit bewährt hat. Die Steingewinnungsgrenze legt die eigentliche zum Gesteinsabbau nutzbare Fläche fest. An diese Grenze schließt sich nach außen ein 20 m breiter Schutzstreifen an, der bis zum Hochwaldrand reicht und an der Abbaugrenze endet. Der Geländestreifen zwischen der Steingewinnungs- und der Abbau-

grenze wird wie bisher etwa zur Hälfte gerodet und als Sicherheits- und Arbeitsbereich mit Modellierungsmöglichkeit genutzt, die andere Hälfte dient der Entwicklung eines neuen, standortgerechten Waldrandes.

Im Bereich des Schutzstreifens am Rand der Vorhabenfläche werden durch die Entwicklung von Halbtrocken- und Trockenrasen, das Aufschütten von Geröllhalden und die Unterpflanzung des Waldrandes hochwertige Grenzlinienbiotope entstehen. Die Unterpflanzung des Hochwaldrandes erfolgt dabei bis zu einer Tiefe von 15 m mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie durch die Sicherung und Ergänzung bestehender Waldrandstrukturen unter Berücksichtigung forstökologischer Belange.

Im Zuge der Rodung werden die Baumwurzeln und ein Teil des Waldbodens an den Steinbruchrändern zur Waldrandgestaltung und zu Rekultivierungszwecken eingesetzt. Im erforderlichen Umfang kann ein Forstmulcher eingesetzt werden.

#### **4 Forstrechtlicher Ersatz**

Zum Ausgleich der vorstehend beantragten dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist eine flächengleiche Ersatzaufforstung vorgesehen. Für die erforderlichen Rodungen wurden bereits Flächen zur Ersatzaufforstung bereitgestellt und die Genehmigung zur Waldneuanlage erfolgreich beantragt. Im folgenden Kapitel sind die entsprechenden Genehmigungsbescheide wiedergegeben.

Die folgende tabellarische Aufstellung enthält die detaillierten Angaben zu den Ersatzaufforstungsflächen.

Die gesamte Eingriffsfläche ist als Wald im Sinne des Gesetzes zu betrachten. Daher ergibt sich bei einem Verhältnis 1 : 1 ein Bedarf an Aufforstungsflächen von rd. 6,2 ha. Es wurden bereits Ersatzaufforstungsflächen genehmigt, die in bis zu 4 km Distanz zum Vorhaben liegen (siehe Anlage 19). Die aus forstrechtlicher und aus landschaftsökologischer Sicht anrechenbaren Flächen unterscheiden sich dabei zum Teil ein wenig, weshalb in der nachstehenden Tabelle 1 beide Flächen genannt werden (dabei als „Fläche Forst“ bzw. „Fläche Ökologie“ benannt).

*Tabelle 1: Waldausgleichsflächen*

| <b>Aufforstungsflächen</b>                         | <b>Fläche Forst<br/>[m²]</b> | <b>Fläche Ökolo-<br/>gie [m²]</b> |
|----------------------------------------------------|------------------------------|-----------------------------------|
| Gemarkung Mittershausen, Flur 2, Stk.62, 63, 64/6  | 24.700                       | 24.700                            |
| Gemarkung Kirschhausen, Flur 10, Stk. 22/1         | 10.780                       | 10.715                            |
| Gemarkung Wald-Erlenbach, Flur 3, Stk. 24/2        | 10.308                       | 7.366                             |
| Gemarkung Mittershausen, Flur 3, Stk.4             | 2.700                        | 2.700                             |
| Gemarkung Mittershausen, Flur 3, Stk. 15           | 5.700                        | 5.700                             |
| Gemarkung Mittershausen, Flur 3, Stk. 52/2, 59, 60 | 11.700                       | 11.700                            |
| <b>Summe</b>                                       | <b>65.888</b>                | <b>62.881</b>                     |

Die Aufforstung erfolgt mit standorttypischen Beständen, die eine nachhaltige, bodenschonende Bewirtschaftung ermöglichen. Die erste Pflanzung erfolgt in der Pflanzperiode 2020.

## **5 Genehmigungen zur Waldneuanlage**

Nachfolgend finden sich nachrichtlich die Genehmigungsbescheide zur Waldneuanlage auf den o.g. Flächen.



Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Behördenrufnummer  
... einfach ohne Vorwahl



An  
Röhrig GmbH  
Marco Röhrig  
Werkstraße 1  
64646 Heppenheim Sonderbach

Postanschrift:  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

Dienstgebäude:  
Graben 15  
64646 Heppenheim

Abteilung: Regionalentwicklung, Denkmal-  
schutz, Landwirtschaft

Sachgebiet: Landwirtschaft

Sachbearbeitung: Frau Ludwig

Raum: 3040  
Durchwahl: 06252 15-5960  
Telefax: 06252 15-5050  
E-Mail: anna.ludwig@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer  
Homepage [www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)

Unser Zeichen: L 3/3 – Forst17 -Röhrig/Lu

Datum: 05.07.2017

**Antrag auf Genehmigung einer Waldneuanlage  
(§ 14 Hess. Waldgesetz )  
Ihr Antrag vom 12.10.2016  
Ihr Schreiben vom 14.06.2017  
Unser Bewilligungsbescheid vom 21.11.2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Röhrig,

auf Ihren Antrag vom 12.10.2016 und Ihr Schreiben vom 14.06.2017 ergeht der folgende

## ÄNDERUNGSBESCHEID

Gemäß § 14 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. I S. 458 ff)  
wird der Antrag auf

### I. Waldneuanlage

in der  
Gemarkung: Mittershausen  
Flur : 2  
Flurstück: 62,63,64/6

Gemarkung: Kirschhausen  
Flur: 10  
Flurstück: 22/1

Gemarkung: Wald-Erlenbach  
Flur: 3  
Flurstück: 24/2

**genehmigt.**

Dieser Bescheid ergeht im Benehmen mit HESSEN FORST Forstamt Lampertheim und der  
Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 1 HENatG.

Sparkasse Starkenburg  
Sparkasse Bensheim  
Volksbank Darmstadt – Südhessen eG  
Sparkasse Worms-Alzey-Ried  
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66  
IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65  
IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04  
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09  
IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06

BIC: HELADEF1HEP  
BIC: HELADEF1BEN  
BIC: GENODEF1VBD  
BIC: MALADE51WOR  
BIC: PBNKDEFFXXX



**Metropolregion  
Rhein-Neckar**  
Gemeinsam engagiert in der  
Metropolregion  
Frankfurt/Rhein-Main

Ferner wird festgesetzt:

1. Zu Fläche II, Kirschhausen:

Die Flurkartenabgrenzung ist ungültig, es gilt die Abgrenzung des Bepflanzungsplans (Anlage 4 des Antrags).

2. Die von der Sukzession bewachsenen Flächen sind vor der Neuanpflanzung zu entbuschen. Dabei sind die Bestimmungen von § 39 Abs. 1 S. 1 und 3 Abs. 5 S. 1 und 2 sowie § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.
3. Alle Flächen müssen mit einem Wildschutzzaun versehen werden. Dieser ist in Abstimmung mit dem Forstamt Lampertheim auf den Flächen einzugraben, auf denen starke Schwarzwildbestände vorkommen (§ 4 Abs. 2 Nr. 11 HWaldG).
4. Der Zaun ist jeweils nach Sicherung der Kultur und Abnahme durch das Forstamt Lampertheim zu entfernen.
5. Dem Forstamt Lampertheim sind der Beginn und das Ende der Pflanzmaßnahmen anzuzeigen.
6. Die Pflege der Flächen ist in jedem Jahr (insbesondere durch Freischneidemaßnahmen, in der Regel zweimal pro Jahr) bis zur Sicherung der Kultur durchzuführen.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Eingriff nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft des Bescheides begonnen wurde. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.
8. Der gemäß § 9 Abs. 3 HWaldG vorgeschriebene Pflanzabstand zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist einzuhalten.

## II Hinweise

1. Zu Fläche I, Mittershausen:

Auf der Bergahornfläche ist zur Schaftpflege Buche (jede 4. Reihe) beizumischen.

2. Zu Fläche II, Kirschhausen:

Auf der Bergahornfläche ist zur Schaftpflege Hainbuche (jede 4. Reihe) beizumischen.

3. Zu Fläche III, Wald-Erlenbach:

Die Rosskastanie ist wegen des Rosskastaniensterbens zu streichen. Die Erlenfläche als derzeit im Wesentlichen lineare Fläche erhält durch die Auspflanzung und den Waldanschluss durch die benachbarte Aufforstung Waldcharakter und kann deshalb insgesamt als Ersatzaufforstungsfläche anerkannt werden. Auf der Bergahornfläche ist reihenweise Spitzahorn (jede 5. Reihe) und Buche (jede 4. Reihe) beizumischen.

Zudem regen wir an, die überschüssigen Flächenanteile auf einem Ökopunktekonto eintragen zu lassen.

### **III Feststellung**

Aufgrund der Steinbrucherweiterung Ihres Betriebes in der Gemarkung Sonderbach werden Ersatzaufforstungsflächen benötigt. Mit Schreiben vom 12.10.2016, hier eingegangen am 14.10.2016, haben Sie einen Antrag auf Genehmigung von Waldneuanlagen (§ 14 HWaldG) gestellt.

Nachdem die Stellungnahmen sowohl der Unteren Naturschutzbehörde als auch der Unteren Forstbehörde eingegangen sind, wurde der Antrag genehmigt.

Aufgrund einer Begutachtung der Flächen durch die Obere Naturschutzbehörde haben Sie mit Schreiben vom 14.06.2017 einen Änderungsantrag gestellt. Aus diesem ging hervor, dass die Flächen in der Gemarkung Seidenbach, Flur 1, Flurstück 8, Flurstück 12 und Gemarkung Lauten-Weschnitz, Flur 1, Flurstück 209 nicht mehr zur Ersatzaufforstung herangezogen werden sollen.

### **IV Begründung**

Um forst- und naturschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen, war die Genehmigung mit den unter I angeführten Auflagen zu erteilen.

Die Auflagen stützen sich auf § 4 HWaldG. Nach § 4 Abs. 1 gilt als ordnungsgemäße Forstwirtschaft eine Wirtschaftsweise, die nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt und zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner Funktion sichert.

Die Verpflichtungen zur Durchführungen von Maßnahmen zur Wildschadensverhütung sind in § 4 Abs. 2 Nr. 11 HWaldG geregelt.

Um eine mittelfristige Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten, war die Genehmigung für den Beginn des Eingriffs zu befristen (§ 36 HVwVfG).

Zudem müssen Pflanzabstände eingehalten werden; diese betragen gemäß § 9 Abs 3 HWaldG zu landwirtschaftlich genutzten Flächen 5 m und zu Wegen 1 m.

### **Kostenentscheidung**

Dieser Bescheid ist gemäß Anlage 1 Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) Nr. 4203 **gebührenfrei**.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64283 Darmstadt  
zu erheben.

Sie kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GBBl. I 2007, S. 699) auch mittels eines elektronischen Dokuments in einer aus der Anlage 2 dieser Verordnung ersichtlichen Form erhoben werden. Für den Empfang elektronischer Dokumente ist ausschließlich der elektronische Briefkasten bestimmt, der auf den Servern des Rechenzentrums der Justiz, Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, geführt wird. Von dort aus werden die Eingänge in das Netz der Justiz automatisch weitergeleitet. Der elektronische Briefkasten ist über die auf der Internetseite <http://www.justiz.hessen.de> bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

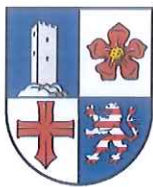
Die Klage muss gem. § 82 Verwaltungsgerichtsordnung den Kläger, den Beklagten, (Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Gräffstr. 5, 64646 Heppenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Dies gilt nicht bei der Übermittlung als elektronisches Dokument.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Ludwig', with a large, sweeping flourish extending to the right.

Anna Ludwig



# KREIS BERGSTRASSE DER KREISAUSSCHUSS

EINGEGANGEN AM 10. AUG. 2017

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

Behördenrufnummer  
... einfach ohne Vorwahl



## Mit Postzustellungsurkunde

An  
Röhrig GmbH  
Marco Röhrig  
Werkstraße 1  
64646 Heppenheim Sonderbach

Postanschrift:  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

Dienstgebäude:  
Graben 15  
64646 Heppenheim

Abteilung: Regionalentwicklung, Denkmal-  
schutz, Landwirtschaft

Sachgebiet: Landwirtschaft

Sachbearbeitung: Frau Ludwig

Raum: 3040  
Durchwahl: 06252 15-5960  
Telefax: 06252 15-5050  
E-Mail: [anna.ludwig@kreis-bergstrasse.de](mailto:anna.ludwig@kreis-bergstrasse.de)

Sprechzeiten finden Sie auf unserer  
Homepage [www.kreis-bergstrasse.de](http://www.kreis-bergstrasse.de)

Unser Zeichen: L 3/3 – Forst17 -Röhrig/Lu

Datum: 07.08.2017

## Antrag auf Genehmigung einer Waldneuanlage (§ 14 Hess. Waldgesetz ) Ihr Antrag vom 14.05.2017, hier eingegangen am 22.06.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Röhrig,

auf Ihren Antrag vom 14.05.2017 ergeht der folgende

## B E S C H E I D

Gemäß § 14 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. I S. 458 ff)  
wird der Antrag auf

### I. Waldneuanlage

in der  
Gemarkung: Mittershausen  
Flur : 3  
Flurstück: 15

Gemarkung: Mittershausen  
Flur: 3  
Flurstück: 4

Gemarkung: Mittershausen  
Flur: 3  
Flurstücke: 52/2, 59, 60

**genehmigt**

Dieser Bescheid ergeht im Benehmen mit HESSEN FORST Forstamt Lampertheim und der  
Unteren Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 1 HENatG.



Gemeinsam engagiert in der

Ferner wird festgesetzt:

1. Alle Flächen müssen gegen Wildverbiss durch einen Zaun geschützt werden.
2. Die Pflege der Flächen ist bis zur Sicherung der Kultur (Kronenschluss) zu gewährleisten, sodann sind sie einer ordnungsgemäßen forstlichen Bewirtschaftung zuzuführen.
3. Die abgeschlossene Ausführung der Aufforstungen muss dem Forstamt Lampertheim mitgeteilt werden.
4. Die Aufforstungen müssen in enger Abstimmung mit dem Forstamt Lampertheim als Fachbehörde erfolgen.

Zu Mittershausen Flur 3, Flurstück 15

1. Der Überhang kann ohne Kronendeformation mit Einverständnis des Waldeigentümers beseitigt werden.

Hinweis: Die Ausführung der Aufforstung sollte auf dieser Fläche zurückgestellt werden, bis über die Aufforstungsfähigkeit der nördlich angrenzenden Teile der Parzelle 15 entschieden ist. Um eine waldbaulich sinnvolle Konzeption zu erzielen, wären dann, das Einverständnis des Waldeigentümers vorausgesetzt, der Waldaußenrand im Norden und der Walnussstreifen durch eine Eichenkultur (z.B. mit Beimischung von Hainbuche wegen des Standorts und in gleicher Mischung und Anordnung) zu ersetzen. Der Waldaußenrand müsste dann an den nördlichen Parzellenrand verlagert werden.

Zu Mittershausen Flur 3, Flurstück 4:

1. Bereits bestehende Waldbereiche im Südwesten sind freizuhalten, Überhang kann ohne Kronendeformation mit Einverständnis des Waldeigentümers beseitigt werden. Nach Abschluss der Pflanzmaßnahme ist die endgültige Flächengröße vor Ort festzulegen.

Hinweis: Es wird begrüßt, dass hier eine waldbaulich sinnvolle Ergänzung mit der Aufforstung der bestehenden Windwurffläche erfolgt. Es handelt sich bei der beantragten Fläche nicht um eine Waldwiese, sondern um eine als landwirtschaftlich (Kuhweide) genutzte Wiesenfläche im Wald, somit nicht um Wald im Sinne von § 2 HWaldG.

Zu Mittershausen Flur 3, Flurstücke 52/2, 59, 60:

1. Die Parzellen 52/2, 59 und 60 sind entsprechend der Karte S. 9 des Antrags aufzuforsten, alle anderen Abgrenzungskarten sind wegen Abweichungen ungültig. Die restlichen Parzellenflächen sowie bereits bestehende Waldbereiche im Südwesten sind freizuhalten. Überhang kann ohne Kronendeformation mit Einverständnis des Waldeigentümers beseitigt werden.
2. Nach Abschluss der Pflanzmaßnahme ist die endgültige Flächengröße vor Ort festzulegen.

### III Feststellung

Aufgrund der Steinbrucherweiterung Ihres Betriebes in der Gemarkung Sonderbach werden Ersatzaufforstungsflächen benötigt. Mit Schreiben vom 14.06.2017, hier eingegangen am 22.06.2017, haben Sie einen Antrag auf Genehmigung von Waldneuanlagen (§ 14 HWaldG) gestellt.

Nachdem nunmehr die Stellungnahmen sowohl der Unteren Naturschutzbehörde als auch der Unteren Forstbehörde eingegangen sind, wird der Antrag genehmigt.

### IV Begründung

Um forst- und naturschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen, war die Genehmigung mit dem unter I angeführten Auflagen zu erteilen.

Die Auflagen stützen sich auf § 4 HWaldG. Nach § 4 Abs. 1 gilt als ordnungsgemäße Forstwirtschaft eine Wirtschaftsweise, die nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt und zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und damit die Nachhaltigkeit seiner Funktion sichert.

Die Verpflichtungen zur Durchführungen von Maßnahmen zur Wildschadensverhütung sind in § 4 Abs. 2 Nr. 11 HWaldG geregelt.

Um eine mittelfristige Umsetzung der Maßnahme zu gewährleisten, war die Genehmigung für den Beginn des Eingriffs zu befristen (§ 36 HVwVfG).

Zudem müssen Pflanzabstände eingehalten werden; diese betragen gemäß § 9 Abs 3 HWaldG zu landwirtschaftlich genutzten Flächen 5 m und zu Wegen 1 m.

### Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist gemäß Anlage 1 Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKos-TO-MUKLV) Nr. 4203 **gebührenfrei**.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64283 Darmstadt  
zu erheben.

Sie kann nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26.Oktober 2007 (GGBI. I 2007, S.699) auch mittels eines elektronischen Dokuments in einer aus der Anlage 2 dieser Verordnung ersichtlichen Form erhoben werden. Für den Empfang elektronischer Dokumente ist ausschließlich der elektronische Briefkasten bestimmt, der auf den Servern des Rechenzentrums der Justiz, Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, geführt wird. Von dort aus werden die Eingänge in das Netz der Justiz automatisch weitergeleitet. Der elektronische Briefkasten ist über die auf der Internetseite <http://www.justiz.hessen.de> bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

Die Klage muss gem. § 82 Verwaltungsgerichtsordnung den Kläger, den Beklagten, (Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße, Gräffstr. 5, 64646 Heppenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur

Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage  
nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Aus-  
fertigung erhalten können. Dies gilt nicht bei der Übermittlung als elektronisches Dokument.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A. Ludwig  
Anna Ludwig